

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)**

vom 07. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. November 2022)

zum Thema:

**Wurde die vom Bezirk abgelehnte Baugenehmigung für die Innenhofbebauung in der Plonzstraße vom Senat genehmigt?**

und **Antwort** vom 23. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Nov. 2022)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (Linke)  
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13 816  
vom 07. November 2022

über Wurde die vom Bezirk abgelehnte Baugenehmigung für die Innenhofbebauung in der Plonzstraße vom Senat genehmigt?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Frage zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Lichtenberg um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Frage 1:

Inwieweit treffen Informationen zu, dass die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen den vom Bezirk abgelehnten Bauantrag der HOWOGE zur Innenhofbebauung in der Lichtenberger Plonzstraße im Widerspruchsverfahren genehmigt hat?

Antwort zu 1:

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen hat die Baugenehmigung für das Vorhaben (Grundstücke Gotlindestraße 67, 69, 71, 73, 75, 77, Schottstraße 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, Plonzstraße in Berlin-Lichtenberg) im Rahmen der Widerspruchsstattgabe erteilt.

Frage 2:

Falls ja, wann erfolgte die Genehmigung mit welchen wesentlichen Inhalten und Rechtsfolgen und wer war im Widerspruchsverfahren in welcher Art und Weise und mit welchen Inhalten beteiligt?

Antwort zu 2:

Die HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH hat gemäß dem Bauantrag vom 21.06.2021 die Errichtung eines Wohngebäudes mit fünf Geschossen und einem Staffelgeschoss beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin beantragt (42 Wohneinheiten). Mit Bescheid vom 05.10.2021 hat das Bezirksamt - Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht - das Vorhaben aus planungsrechtlichen Gründen versagt.

Gegen die Versagung wurde mit Schreiben einer bevollmächtigten Rechtsanwaltskanzlei vom 05.11.2021 fristgemäß Widerspruch erhoben. Nach der Abhilfeprüfung im Bezirk ist der Widerspruch am 22.02.2022 bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, eingegangen. Die Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheides durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen ergibt sich aus § 88 Nr. 2 BauO Bln.

Die planungsrechtliche Nachprüfung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen hat ergeben, dass der Versagungsbescheid zu beanstanden ist. Im Rahmen der Durchentscheidung wurden die ursprünglichen Bauvorlagen nachgefordert sowie die zu beteiligenden Dienststellen, die sich aus dem Baunebenrecht ergeben, erneut beteiligt (hier das Umwelt- und Naturschutzamt des Bezirks).

Die Baugenehmigung wurde am 13.10.2022 erteilt. Der Versagungsbescheid des Bezirksamts Lichtenberg von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht vom 05.10.2021 wurde aufgehoben und durch die Baugenehmigung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen ersetzt. Der Widerspruchsbescheid zur Stattgabe vom 14.10.2022 wurde an den Bevollmächtigten des Bauherrn und das Bezirksamt Lichtenberg geschickt.

Frage 3:

Welche Versagungsgründe führte das Bezirksamt Lichtenberg an und wie wurden die Versagungsgründe im Einzelnen im Widerspruchsverfahren rechtlich und fachlich bewertet und gewürdigt?

Antwort zu 3:

Folgende Versagungsgründe führte das Bezirksamt Lichtenberg an.

Das Vorhaben füge sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Zudem sei die Erschließung nicht gesichert und gesunde Wohnverhältnisse würden nicht gewahrt. Weiterhin werde durch das Vorhaben das Ortsbild beeinträchtigt. Hingegen sei die Art der baulichen Nutzung zulässig.

Die Versagungsgründe des Bezirks wurden im Einzelnen unter Berücksichtigung der Widerspruchsbegründung der bevollmächtigten Rechtsanwaltskanzlei vom 10.12.2021 planungsrechtlich geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben entgegen der Versagungsgründe gemäß § 34 BauGB zulässig ist.

Frage 4:

In der Kooperationsvereinbarung mit den städtischen Wohnungsunternehmen wurde im Hinblick auf umstrittene Bauvorhaben folgendes festgelegt: „Bei umstrittenen Bauvorhaben der städtischen Wohnungsbaugesellschaften erfolgt eine städtebauliche und architektonische Qualifizierung mit Bebauungsvarianten, um die generelle Akzeptanz der Vorhaben zu erhöhen. Zugleich werden die Unternehmen den Nutzen eines Bauvorhabens für das Quartier und die Nachbarschaft darstellen sowie die Einrichtung projektbegleitender Gremien mit Anwohnerinnen und Anwohnern und lokalen Akteuren anbieten.“ Bitte um Darstellung, wie in diesem Fall konkret sichergestellt wurde oder wird, dass ein projektorientiertes Gremium mit Anwohnenden eingerichtet wurde und welche Bebauungsvarianten wann mit diesen erörtert wurden? Falls dies nicht vor Baugenehmigung erfolgte: Warum nicht und welchen Wert hat diese Festlegung, wenn sie praktisch nicht eingehalten wird?

Antwort zu 4:

Die Kooperationsvereinbarung mit den städtischen Wohnungsbaugesellschaften befasst sich im teiltitrierten Kapitel 6. Partizipation, hier 6.1 Beteiligung als Ressource stärken, mit der Frage, wie bei unterschiedlichen Interessen und Sichtweisen in Planungsprozessen und bei der Bewirtschaftung von Wohnungsbeständen die Akzeptanz von Prozessen und Entwicklungen und auch deren Qualität erhöht werden kann. Die städtischen Wohnungsbaugesellschaften folgen i. d. S. einer umfassenden Partizipationsstrategie. Dadurch wird gewährleistet, dass das anspruchsvolle Neubauprogramm der Unternehmen und die Bauvorhaben grundlegend mitgetragen und erfolgreich umgesetzt werden kann. Dafür gelten die in der Fragestellung zutreffend benannten Prinzipien der Bürgerbeteiligung bei strittigen Bauvorhaben. Die im Sinne der Partizipation vereinbarten Grundsätze sollen dabei nicht für jedwede Streitigkeit über Bauvorhaben der städtischen Wohnungsbaugesellschaften Anwendung finden, sondern nur bei solchen Streitigkeiten, die die vorgenannten Partizipationsfragen im Rahmen einer Bürgerbeteiligung betreffen. Davon war das Bauvorhaben der HOWOGE in der Plonzstraße jedoch nicht betroffen. Die für das Bauvorhaben beantragte Baugenehmigung der HOWOGE in der Plonzstraße in Berlin Lichtenberg wurde nicht wegen Fragen fehlender Partizipation im Hinblick die erfolgte Bürgerbeteiligung abgelehnt, sondern vielmehr aus Rechtsgründen. Dagegen hat die HOWOGE Widerspruch erhoben, welcher durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen beschieden wurde.

Berlin, den 23.11.22

In Vertretung

Gaebler

.....

Senatsverwaltung für

Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen